

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens – Drucksache 16/10534 –**

#### **Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

##### **Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag dem Grunde nach zu. Allerdings bedarf es zunächst einer Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung im Hinblick auf einen vormaligen Besitz einer Fahrerlaubnis, um den angestrebten Auskunftsanspruch der Fahrerlaubnisbehörde durch Änderung des § 61 Abs. 2 StVG zu begründen.

Die Bundesregierung wird nach einer Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung das Anliegen aufgreifen und ein Verfahren zur Änderung des § 61 Abs. 2 StVG in dem vorgeschlagenen Sinne einleiten.

##### **Zu Nummer 2**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu.

Jedoch bedarf der Vorschlag der rechtsförmlichen Überarbeitung. Die vorgesehene Änderung ist wie folgt zu fassen:

„1b. § 65 Abs. 10 Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Fahrerlaubnisbehörden löschen aus ihrem örtlichen Fahrerlaubnisregister spätestens bis zum 31. Dezember 2012 die im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten, nachdem sie sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommenen Einträge überzeugt haben. Die noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten der Fahrerlaubnisbehörden werden bis zur jeweiligen Übernahme in das Zentrale Fahrerlaubnisregister im örtlichen Register gespeichert.““

